

Kreisverordnung (Taxenordnung im Kreis Steinburg)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefR-ZustVO) vom 20.08.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 400) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 55 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LvWG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Gebietes des Kreises Steinburg.

§ 2

Betriebspflicht

- (1) Gem. § 21 Abs. 1 PBefG sind die Unternehmer/innen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen verpflichtet, den Betrieb mit jeder Ihrer Taxen den öffentlichen Verkehrsinteressen entsprechend aufrechtzuerhalten.
- (2) Kann eine Taxe nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, so hat der/die Unternehmer/in unverzüglich eine Betriebspflichtentbindung gem. § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

§ 3

Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den durch Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenstandplätzen in der Betriebssitzgemeinde bereitgehalten werden.

- (2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass sich Taxen an anderen Stellen als in den in Absatz 1 genannten bereithalten.

§ 4

Ordnung auf Taxenständen

- (1) Auf einem Taxenstandplatz oder einem als „Nachrückbereich“ ausgewiesenen Taxenstandplatz dürfen nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nachfolgenden Taxen aufzufüllen. Die Taxen müssen ständig abfahrbereit und so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.
- (3) Taxen dürfen auf den Taxenstandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Auch sonst ist dafür zu sorgen, dass der Taxenstandplatz nicht beim Bereithalten verunreinigt wird.
- (4) Bei der Bereithaltung von Taxen ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere während der Nachtzeit.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, den Standplatz reinigen zu können.

§ 5

Fahrbetrieb

- (1) Der Fahrgast hat die freie Platzwahl. Alle Fahrgastplätze, insbesondere der Beifahrersitz, sind dazu von Gegenständen freizuhalten. Darüber hinaus hat der/die Fahrzeugführer/in den Wünschen des Fahrgastes zu entsprechen, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des/der Fahrzeugführers/in nicht gefährdet werden und es dem/der Fahrzeugführer/in zumutbar ist. Insbesondere sind auf Verlangen des Fahrgastes Schiebe- und Ausstelldach sowie die Fenster – soweit möglich – zu öffnen oder zu schließen.
- (2) Der Kofferraum ist bis auf das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Zubehör zur Gepäckaufnahme freizuhalten.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder von in der Obhut des/der Fahrzeugführers/-in befindlichen Tieren untersagt.

- (4) Das Ansprechen oder Anlocken von Fahrgästen durch den/die Fahrzeugführer/in, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht gestattet.
- (5) Die Unternehmer/innen sind verpflichtet, auf Verlangen der Genehmigungsbehörde Auskunft über den Einsatz des Fahrpersonals zu geben. Rückwirkend für einen Zeitraum von drei Monaten müssen für jedes Taxi Namen und Einsatzzeiten der Fahrzeugführer/innen benannt werden können.
- (6) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unentgeltlich unter Angabe der Fahrtstrecke, des amtlichen Kennzeichens, der Ordnungsnummer der Taxe sowie des Namens und der Anschrift des Unternehmens auszustellen.

§ 6

Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der/Die Fahrzeugführer/in hat den Text dieser Taxenordnung und der Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) Unternehmer/innen und Fahrzeugführer/innen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass im Wageninneren an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Fahrerausweis nach dem Muster der Anlage 1 zu dieser Taxenordnung angebracht ist.

Der Fahrerausweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name des Unternehmers
2. Vorname oder mindestens den ersten Buchstaben des Vornamens des/der Fahrzeugführers/-führerin
3. Familienname des/der Fahrzeugführers/-führerin
4. Gültigkeitsdauer (entsprechend der Laufzeit des Personenbeförderungsscheines des/der Fahrzeugführers/-führerin)
5. ein aktuelles Lichtbild des/der Fahrzeugführers/-führerin

Der Fahrerausweis kann mit einem Chip zur elektronischen Datenerfassung ausgerüstet bzw. ergänzt werden.

- (3) Eine Kopie des Fahrerausweises ist der Genehmigungsbehörde von der/dem Unternehmer(in) innerhalb zwei Wochen nach Abschluss des jeweiligen Arbeitsverhältnisses zur Verfügung zu stellen.
- (4) Sobald das Beschäftigungsverhältnis mit der/dem Fahrzeugführer(in) endet, hat die/der Unternehmer(in) dieses der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Woche mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis deshalb beendet wurde, weil die/der Unternehmer(in) den Betrieb eingestellt hat.

§ 7**Kommunikations- und Audiogeräte**

Funk- und sonstige Audiogeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.

Die Benutzung von Funkgeräten und Mobiltelefonen ist nur zur Übermittlung betrieblicher Kurznachrichten zulässig.

Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung sind hierbei zu beachten.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung können aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2007 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Droschkenordnung in der Stadt Itzehoe vom 01.12.1962, die Droschkenordnung in der Stadt Glückstadt vom 01.12.1962 und die Droschkenordnung für die Gemeinde Wrist vom 18.01.1966 außer Kraft.

Itzehoe, 30.01.2007

Kreis Steinburg
Der Landrat
als Kreisordnungsbehörde
gez. Dr. Rocke
Landrat

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 der Taxenordnung des Kreises Steinburg

Muster des Fahrerausweises:

<p>Taxenunternehmen: Name Unternehmer/in</p> <p>ggf. Chip</p> <p>Es fährt Sie: Name Fahrer/in</p> <p>Gültig bis: TT.MM.JJJJ</p>	<p>Lichtbild Fahrer/in</p> <p>35 x 45 mm</p>
---	--

Kartenformat: 85 mm x 54 mm

Material: Kunststoffkarte/ foliert

Lichtbild: Mindestgröße: 35 mm x 45 mm (Standardpassbild)

